



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 49 vom 28. Mai 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Vom 23. April 2014

Das Präsidium der Universität hat am 26. Mai 2014 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 23. April 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. werden die Bestimmungen unter 5. durch die folgenden Regelungen ersetzt:

### **„5. Masterstudiengang Soziologie**

5.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen vollständig oder in dem für eine Zulassung unter Bedingungen erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Soziologie zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

- a) Note des Hauptfaches des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Soziologie oder Sozialwissenschaften
- b) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem die Begründung der Studienwahl anhand vorgegebener Fragen dargestellt wird. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien.

Das Kriterium b) wird nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50%, das Kriterium b) mit 50% gewichtet.

5.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus drei Professorinnen bzw. Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Soziologie mitwirken, besteht.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 26. Mai 2014  
**Universität Hamburg**